

Vereinbarung

zwischen

dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik
Deutschland

und

dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation der
Schweizerischen Eidgenossenschaft

über

die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Zulaufs der neuen Eisenbahn-Alpentransversale
(NEAT) in der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik
Deutschland
und
das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet, –

in Fortführung der Zusammenarbeit im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Zulaufes der neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) in der Schweiz vom 6. September 1996 (Vereinbarung von Lugano),

im Sinne der Gemeinsamen Absichtserklärung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland und dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Zulaufstrecken zur neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) vom 22. Mai 2019 (Leipziger Erklärung),

im Sinne der multilateralen Erklärung von Locarno vom 3. September 2020 über die Entwicklung des Eisenbahnsystems,

im Sinne der Ministererklärung Schienengüterverkehrskorridore: Die Zukunft des Schienengüterverkehrs in Europa vom 21. September 2020 (Berliner Erklärung),

in der Absicht, die Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Schienenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft weiter zu verbessern,

in Anerkennung der Bedeutung, die dem Zusammenwirken der Bundesländer und der Kantone an der Grenze sowie den betroffenen Eisenbahnverkehrs- und Infrastrukturunternehmen zukommt –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsparteien streben an, den grenzüberschreitenden Schienenpersonen- und Schienengüterverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz, insbesondere auch mit Blick auf dessen europäische Bedeutung, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nachhaltig zu stärken.

Dazu streben sie insbesondere an,

1. die Voraussetzungen für bessere Verbindungen im internationalen Schienenpersonenverkehr einschließlich für Nachtzüge zu schaffen,
2. den Schienengüterverkehr nachhaltig zu stärken,
3. sich für einen höheren Anteil des Schienenpersonennahverkehrs im grenzüberschreitenden Verkehr einzusetzen,
4. die Steigerung der intermodalen Wettbewerbsfähigkeit des Systems Eisenbahn zu fördern und
5. die weitergehende Harmonisierung von technischen Standards im Bereich Eisenbahn auf europäischer Ebene voranzutreiben.

Artikel 2

(1) Zur Erreichung der in Artikel 1 dargelegten Ziele wird die Zusammenarbeit in allen themenspezifischen Bereichen zwischen den Vertragsparteien unter Achtung der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften intensiviert.

(2) Die Vertragsparteien streben insbesondere an,

1. gemeinsame Prozesse zur Abstimmung der Fragestellungen des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs zu entwickeln,
2. ein gemeinsames Zielbild mit einem abgestimmten Planungsprozess für die Schieneninfrastruktur, die dem grenzüberschreitenden Schienenverkehr dient, zu entwickeln,
3. die neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihre Zulaufstrecken als leistungsfähige Strecken in das Netz der europäischen Schienengüterverkehrskorridore zur Steigerung des alpenquerenden Güterverkehrs einzubetten,
4. bei der Entwicklung und dem Aufbau eines vertakteten Fahrplankonzepts im internationalen Schienenpersonenverkehr zusammenzuarbeiten,
5. in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Innovation und Digitalisierung die Zusammenarbeit zu verstärken; dies gilt insbesondere für die Bereiche Digitale Automatische Kupplung, European Train Control System (ETCS), Shift2Rail und Lärmschutz; darin eingeschlossen ist eine geeignete Umsetzungsstrategie einschließlich grenzüberschreitender Erprobungsvorhaben der beschlossenen Maßnahmen;
6. die Zusammenarbeit zur Harmonisierung der technischen Parameter im grenzüberschreitenden Schienenverkehr zu stärken,
7. die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Intensivierung von Tages- und Nachtzugverbindungen im internationalen Schienenpersonenfernverkehr zu fördern.

Artikel 3

Die Zusammenarbeit nach Artikel 2 erstreckt sich auf die Weiterentwicklung grenzüberschreitender Eisenbahnstrecken und insbesondere auf die nachgenannten Strecken:

1. Rheintalbahn (Karlsruhe – Grenze Deutschland/Schweiz – Knoten Basel – Brugg/Olten),
2. Gäubahn (Stuttgart – Singen – Grenze Deutschland/Schweiz – Schaffhausen – Zürich),
3. Allgäubahn (München – Memmingen – Lindau – Grenze Deutschland/Österreich – Grenze Österreich/Schweiz – St. Margrethen – St. Gallen – Zürich),
4. Südbahn (Ulm – Friedrichshafen – Bodensee – Romanshorn – Zürich),
5. Hochrheinstrecke (Basel Bad – Singen),
6. Wiesentalbahn (Basel Bad – Zell im Wiesental).

Artikel 4

- (1) Der Behandlung von Fragen zur Umsetzung dieser Vereinbarung dient ein Lenkungsausschuss.
- (2) Der Lenkungsausschuss setzt sich aus hochrangigen Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland und des Bundesamts für Verkehr der Schweizerischen Eidgenossenschaft zusammen.
- (3) Der Lenkungsausschuss entscheidet fallweise über die Beteiligung von Vertretern des Bahnsektors sowie weiterer staatlicher Institutionen.
- (4) Der Lenkungsausschuss wird in der Regel einmal im Jahr einberufen.
- (5) Jede Vertragspartei kann die Einberufung des Lenkungsausschusses verlangen, wenn eine besondere Notwendigkeit dies erforderlich macht.
- (6) Der Lenkungsausschuss kann auf Arbeitsebene zu bestimmten Themen zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten.

Artikel 5

(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander den Abschluss der erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Zulaufes der neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) in der Schweiz vom 6. September 1996 (Vereinbarung von Lugano) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2031 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(3) Aus dieser Vereinbarung ergeben sich für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen.

Geschehen zu Berlin und Bern am
deutscher Sprache.

in zwei Urschriften jeweils in

Für das Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur der Bundesrepub-
lik Deutschland

Für das Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation der Schweizerischen Eidgenossen-
schaft